



Wohn § 22
Asylbewerber für Bosnier
mit Duldung §
Duldung nach § 54 AuslG
ist nicht selbst zu vertreten

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

CA 062 pdf

Aktenzeichen OVG 6 S 127/96
VG 3 A 58/96

In der Verwaltungsstreitsache

- 1) [redacted]
 - 2) [redacted]
 - 3) [redacted]
 - 4) [redacted]
- die Antragsteller zu 3) und 4) vertreten
durch die Eltern die Antragsteller zu 3)
und 2).

[redacted] Berlin,
Antragsteller und Geschwördenführer

gegen

- Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Schönberg von Berlin
 - AdI Sozialwesen
 - John-F. Kennedy-Platz, 10825 Berlin,
Antragsgegner und Beschwerdegegner.
- hat der 5. Senat des Obergerichts Berlin
am 13 Juni 1996 beschlossen

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 29. März 1996 geändert.

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern ab 14. Februar 1996 bis zum 30. Juni 1996 Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes zu bewilligen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Gründe

Die Antragsteller sind bosnische Kriegsflüchtlinge. Sie hatten sich seit November 1992 in Berlin auf. Ihr Aufenthalt wurde seitdem ausländerrechtlich geduldet. Bis Dezember 1995 erhielten die Antragsteller vom Bezirksamt Schönberg laufende Leistungen gemäß § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes - AsylbLG - in Höhe der Leistungen nach dem BSHG. Die Duldung wurde im Dezember 1995 zunächst nicht verlängert. Mit Bescheid vom 11. Dezember 1995 bewilligte das Bezirksamt Schönberg die Hilfe für die Antragsteller ab Januar 1996 nur noch in Höhe der Leistungen für die nach § 1 AsylbLG Berechtigten. Mit Bescheid vom 31. Januar 1996 erteilte das Landeseinwohneramt den Antragstellern vorbehaltlich einer Rückkehrregelung letztmalig eine Duldung bis zum 31. Juli 1996. Die Antragsteller legten gegen die Bewilligung von Leistungen gemäß § 1 AsylbLG ab 1. Februar 1996 Widerspruch ein und beriefen sich darauf, daß ihnen erneut eine Duldung erteilt worden sei.

Die Antragsteller haben beim Verwaltungsgericht beantragt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen ab 14. Februar 1996 (Eingang des Antrags beim Gericht) Leistungen nach § 2 AsylbLG zu bewilligen. Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht mit Bescheid vom 29. März 1996 abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, der freiwilligen Ausreise und der Abschiebung der Antragsteller stünden keine Hindernisse entgegen, die sie nicht zu vertreten hätten. Den Antragstellern sei auf Grund der ausländerbehördlichen Weisung Nr. 92 eine Duldung nicht erteilt worden, weil sowohl ihre freiwillige Ausreise als auch ihre Abschiebung aus unvermeidbaren Gründen für unmöglich angesehen worden sei, sondern allein, um eine geordnete Rückkehr der Flüchtlinge zu gewährleisten. Die Beschwerde der Antragsteller gegen diesen Bescheid ist begründet.

Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, daß ihnen ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG zusteht. Nach dieser Bestimmung ist das Bundessozialhilfegesetz mit seinen besseren Leistungen auf Berechtigte entsprechend anzuwenden, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Die Antragsteller haben die für die Duldung maßgebenden Gründe, die einer sofortigen Rückführung der bosnischen Flüchtlinge entgegenstehen, nicht zu vertreten.

Die Begünstigung der unter § 2 AsylbLG fallenden Berechtigten beruht nach dem Motiven zum AsylbLG auf dem Gedanken, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthalts und noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf eingestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht (vgl. den Bericht des federführenden Ausschusses des Bundestages Drucksachen des Bundestages 12/5008 S. 15 zu § 1a des Gesetzesentwurfs). Die Begünstigung der geduldeten Ausländer ist mit einer Einschränkung versehen, die nach dem Zweck des federführenden Ausschusses § 30 Abs. 3 AuslG entnommen ist (z. B. O. S. 16). Nach jener Bestimmung kann einem unanrechtbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 AuslG für eine Duldung vorliegen, weil seiner freiwilligen Ausreise und seiner Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat. Der Ausländer soll status- wie leistungsrechtlich nicht bessergestellt werden, wenn die zugrunde zu legenden Voraussetzungen der Verantwortungssphäre des Betroffenen liegen.

Die Gründe dafür, daß den bosnischen Flüchtlingen trotz des Friedensabkommens von Dayton nicht zugununt wird, generell und sofort in ihr Heimatland zurückzukehren, liegen in dem politischen Verhältnissen, sie sind von ihnen nicht zu verantworten und können von ihnen nicht beherrscht werden. Sie sind daher nach der allgemeiner rechtlichen Bedeutung dieses Begriffs nicht von ihnen zu vertreten (vgl. zum Verbleiben in diesem Sinne ebenso Beschluß des VG Frankfurt vom 23. Februar 1994, NWZ-Beilage S. 19, Be-

schluß des OVG Hamburg, NWZ-Beilage 1996, S. 15; GK-AsylVG, VII Rz. 24 ff. zu § 2 AsylbLG). Die Weisung Nr. 92 in den seit dem Friedensabkommen von Dayton geänderten Fassungen beruht ebenso wie der bis dahin geltenden generelle Abschiebestopp auf § 54 AuslG. Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, wenn die Abschiebung länger als sechs Monate ausgesetzt werden soll. Fälle, in denen eine Duldung auf der Grundlage einer gemäß § 54 AuslG erlassenen Regelung erteilt wird, beruhen auf Gründen, die von dem Ausländer nicht zu vertreten sind (so auch GK-AsylVG a. a. O. Rz. 28). Nach den auf Grund dieser Bestimmung gefaßten Beschlüssen der Innenministerkonferenz sollen trotz der Feststellung, daß der Bürgerkrieg in Bosnien beendet ist und obwohl der generelle Abschiebestopp aufgehoben wurde, die bis zum Friedensabkommen von Dayton eingereisten bosnischen Staatsangehörigen mindestens bis zum 30. Juni 1996 geduldet und danach gestuft zurückgeführt werden. Die Frage, ob der weitere Aufenthalt der bosnischen Flüchtlinge in Deutschland nach dem Friedensabkommen von Dayton noch gerechtfertigt sei und wie schnell deren Rückführung durchgeführt werden solle, ist in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert worden, diese Diskussion hält an. Nach der gegenwärtigen Weisungslage ist lediglich vorgesehen, daß in einer ersten Rückführungsphase mit einer Reihe von Ausnahmen Alleinziehende und Ehepaare ohne Kinder zur Rückkehr veranlaßt und notfalls gezwungen werden sollen. Die Antragsteller gehören zu diesem Personenkreis nicht. Die Zurückhaltung gegenüber einer raschen Rückführung beruht darauf, daß die Aufnahme von ca. einer halben Million bosnischer Flüchtlinge von den Heimatbehörden wegen der anhaltenden Folgen des Krieges nicht bewältigt werden könnte. Befürchtet wird nicht nur, daß die Flüchtlinge bei ihrer Rückkehr humanitär nicht vertretbaren Lebensverhältnissen ausgesetzt sein könnten, sondern daß die dadurch verschärften Probleme des Landes zu einer schweren politischen Krise beitragen und sogar den ohnehin labilen Frieden gefährden könnten. Zwar können die bosnischen

schluß des OVG Hamburg, NWZ-Beilage 1996, S. 15; GK-AsylVG, VII Rz. 24 ff. zu § 2 AsylbLG). Die Weisung Nr. 92 in den seit dem Friedensabkommen von Dayton geänderten Fassungen beruht ebenso wie der bis dahin geltenden generelle Abschiebestopp auf § 54 AuslG. Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, daß die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für die Dauer von längstens sechs Monaten ausgesetzt wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern, wenn die Abschiebung länger als sechs Monate ausgesetzt werden soll. Fälle, in denen eine Duldung auf der Grundlage einer gemäß § 54 AuslG erlassenen Regelung erteilt wird, beruhen auf Gründen, die von dem Ausländer nicht zu vertreten sind (so auch GK-AsylVG a. a. O. Rz. 28). Nach den auf Grund dieser Bestimmung gefaßten Beschlüssen der Innenministerkonferenz sollen trotz der Feststellung, daß der Bürgerkrieg in Bosnien beendet ist und obwohl der generelle Abschiebestopp aufgehoben wurde, die bis zum Friedensabkommen von Dayton eingereisten bosnischen Staatsangehörigen mindestens bis zum 30. Juni 1996 geduldet und danach gestuft zurückgeführt werden. Die Frage, ob der weitere Aufenthalt der bosnischen Flüchtlinge in Deutschland nach dem Friedensabkommen von Dayton noch gerechtfertigt sei und wie schnell deren Rückführung durchgeführt werden solle, ist in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert worden, diese Diskussion hält an. Nach der gegenwärtigen Weisungslage ist lediglich vorgesehen, daß in einer ersten Rückführungsphase mit einer Reihe von Ausnahmen Alleinziehende und Ehepaare ohne Kinder zur Rückkehr veranlaßt und notfalls gezwungen werden sollen. Die Antragsteller gehören zu diesem Personenkreis nicht. Die Zurückhaltung gegenüber einer raschen Rückführung beruht darauf, daß die Aufnahme von ca. einer halben Million bosnischer Flüchtlinge von den Heimatbehörden wegen der anhaltenden Folgen des Krieges nicht bewältigt werden könnte. Befürchtet wird nicht nur, daß die Flüchtlinge bei ihrer Rückkehr humanitär nicht vertretbaren Lebensverhältnissen ausgesetzt sein könnten, sondern daß die dadurch verschärften Probleme des Landes zu einer schweren politischen Krise beitragen und sogar den ohnehin labilen Frieden gefährden könnten. Zwar können die bosnischen

